

Liebe Schülerinnen und Schüler,

aufgrund einer Neuregelungen der „Bestimmungen für den Schulsport“ gelten für die gesundheitlich bedingte Nichtteilnahme am Sportunterricht **ab sofort** folgende Regelungen:

1. Es besteht eine **grundsätzliche Verpflichtung** für alle Schülerinnen und Schüler, gemäß ihren Möglichkeiten am Sportunterricht teilzunehmen.
 - a. Bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ohne Vorliegen eines ärztlichen Attestes entscheidet die Lehrkraft über ggf. alternative Teilnahmemöglichkeiten.
 - b. Gleiches gilt bei einer Beeinträchtigung unter Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung, d. h. auch Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigungen vom Sportunterricht befreit sind, sind grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden.
2. Eine Befreiung von der Anwesenheit im Sportunterricht ist lediglich in **besonders begründeten Ausnahmefällen** und **nur auf schriftlichen Antrag** möglich.

Ein Antragsformular ist im CC für Sie eingestellt. Der Antrag ist dem jeweiligen Sportlehrer auszuhändigen, dieser berät sich mit der Schulleitung und gemeinsam wird eine Entscheidung über Ihre Teilnahme oder Nichtteilnahme am Sportunterricht beschlossen. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der, wenn möglich, der Umfang der Beeinträchtigung hervorgeht, so dass über alternative Teilnahmemöglichkeiten entschieden werden kann.

Für einen Zeitraum, der über drei Monate hinausgeht, entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde. Der Antrag wird in diesem Fall an die Schulleitung der BBS I gerichtet, die ihn jedoch zur Landesschulbehörde weiterleiten wird. Dort wird dann eine Entscheidung über Teilnahme oder Nichtteilnahme am Sportunterricht herbeigeführt.

Eine nachträgliche Befreiung vom Sportunterricht auf der Basis einer ärztlichen Bescheinigung ist nicht möglich. In diesem Fall gilt die Nichtteilnahme am Sportunterricht als unentschuldigtes Fehlen.

3. Sollten Schüler/-innen über einen längeren Zeitraum aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen können und die Bewertung des Unterrichts aufgrund einer Ersatzleistung erfolgen, kann die Note nicht eingebracht, d. h. zur Gesamtqualifikation herangezogen werden. In diesem Fall erscheint im Studienbuch die Bemerkung „Die Benotung im Fach Sport erfolgte auf der Grundlage einer Ersatzleistung“.

Emden, 24.01.2019

gez. Kiepe